



BDP • Am Köllnischen Park 2 • 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Herrn Dr. Hayungs  
11015 Berlin

per E-Mail: ra7@bmjv.bund.de

**Anschrift** Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

**Telefon** + 49 30 - 209 166 - 612

**Telefax** + 49 30 - 209 166 - 680

**E-Mail** info@bdp-verband.de

30. April 2014

## **Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren** (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV)

Sehr geehrter Herr Dr. Hayungs,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der BDP und die Sektion Rechtspsychologie im BDP begrüßen die gesetzgeberischen Initiativen zur Förderung der Mediation und die damit einhergehende stärkere Berücksichtigung außergerichtlicher Formen der Beilegung von Konflikten. Der Verzicht auf eine strenge Regulierung des sich noch in der Entwicklung befindlichen Dienstleistungsbereiches der Mediation stellt u.E. die angemessene Art der Förderung der Ausbreitung dieser Dienstleistung dar.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die mit Bedacht gewählten Regelungen, zu denen wir in einzelnen Aspekten Änderungen vorschlagen möchten.

### **1) Zu § 2 Abs. 1 Verordnungsentwurf**

Als Grundqualifikation wird entweder ein Hochschulabschluss oder eine Berufsausbildung vorgesehen. Der Begriff der Berufsausbildung erscheint uns in diesem Zusammenhang vage und im Hinblick auf das geforderte Niveau im nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen nicht deckungsgleich mit einem Hochschulabschluss. Es wird der Eindruck erweckt, dass eine zweijährige Berufsausbildung die gleiche adäquate Grundvoraussetzung bietet wie ein Hochschulabschluss, der in bestimmten Fächern fünf Jahre, mindestens jedoch drei Jahre erfordert. Eine Absenkung des Abschlussniveaus auf das Gesellenniveau halten wir nicht für sinnvoll und plädieren daher für eine Angleichung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses.



Im Hinblick auf den schwierig zu interpretierenden Terminus „berufsqualifizierend“ könnte es zwischen den Hochschulabschlüssen zu Unterschieden kommen, so dass in einzelnen Disziplinen ein Staatsexamen oder Masterniveau erforderlich ist und in anderen ein Bachelorabschluss. Der Unterschied im geforderten Niveau, einerseits Geselle, andererseits Masterabschluss, sollte unseres Erachtens aufgelöst werden.

Wir schlagen daher folgenden Satz vor:

Abschluss einer Berufsausbildung auf der Ebene des Meisters oder Abschluss eines Hochschulstudiums.

## **2) Zu § 4 Abs. 1 Verordnungsentwurf**

In der bisherigen Formulierung ist eine Fortbildungsverpflichtung in einem zweijährigen Zeitraum und im Umfang von 20 Zeitstunden gefordert. Die im folgenden Absatz genannten Inhalte und die typischerweise im Anschluss an die Ausbildung durchgeführten Spezialisierungen in anderen Bereichen der Mediation erfordern regelhaft ein höheres Stundenkontingent als 20 Stunden. Durchgeführte Fortbildungen im vorgesehenen Zweijahreszeitraum können insofern nicht vollumfänglich aufgrund des Gesetzesrahmens angerechnet werden. Hinzu tritt, dass es angesichts der geringen Regelungsdichte bei Grundvoraussetzungen und Ausbildungsinhalten unangemessen erscheint, alle zwei Jahre eine Fortbildungsverpflichtung zu prüfen. Entsprechend den Regelungen bei anderen Berufen und bei Zertifikaten in der Wirtschaft erscheint uns ein Zeitraum von fünf Jahren deutlich angemessener.

Daher schlagen wir folgende Änderung des Abs. 1 vor:

Der zertifizierte Mediator hat sich regelmäßig fortzubilden, und zwar innerhalb von fünf Jahren 50 Zeitstunden.

## **3) Zu § 5 Abs. 1 Verordnungsentwurf**

Im Hinblick auf die praktische Erfahrung wird die Dokumentation von vier Mediationsverfahren innerhalb von zwei Jahren gefordert. In vielen Bereichen der Mediation ist die Nachfrage nicht sehr hoch und die Mediation daher nur ein Standbein vieler Freiberufler. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass es im Laufe des Berufslebens mal zu einer Lücke in der praktischen Tätigkeit als Mediator kommen kann. Die bisherigen Regelungen legen es nahe, dass der dann zu löschende Listeneintrag nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Sowohl die Fortbildungsverpflichtung als auch der Nachweis praktischer Erfahrung wird im Rahmen einer Rezertifizierungsstrategie von den jeweiligen Verbänden, die ein Mediationszertifikat anbieten, zu prüfen sein. Der Prozess der Rezertifizierung erfordert einen entspre-



chenden organisatorischen Aufwand, dessen Kosten, sofern sie alle zwei Jahre entstehen, nach unserer langjährigen Erfahrung mit Zertifikaten deutlich über den in E2 kalkulierten Kosten liegen werden.

Daher schlagen wir folgende Änderung des Abs. 1 vor:

Der zertifizierte Mediator hat regelmäßig Mediationsverfahren durchzuführen, und zwar innerhalb von fünf Jahren zehn Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator, davon mindestens sechs innerhalb der letzten drei Jahre.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer  
Vizepräsident BDP

gez. Prof. Dr. Petra Hänert  
Vorsitzende der Sektion  
Rechtspsychologie im BDP